
S 52 AS 3014/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Angemessen Miete Fortschreibung München schlüssiges Konzept
Leitsätze	Das vom BSG als schlüssig anerkannte Münchner Konzept für eine angemessene Wohnraummiete ist auch in seinen Fortschreibungen für die Folgejahre schlüssig (hier: 2015 und 2016).
Normenkette	SGB II § 22

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AS 3014/15
Datum	06.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 267/18
Datum	23.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. Februar 2018, berichtigt durch Beschluss vom 8. MÃ¤rz 2018, wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig sind hÃ¼here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Zeitraum August

2015 bis Januar 2016.

Der 1966 geborene Klager und Berufungsklager (in der Folge: Klager), dem im Laufe des Verfahrens ein Grad der Behinderung von (zuletzt) 30 anerkannt wurde, lebte nach dem Tod seines Bruders und seiner Gromutter zusammen mit seiner 1944 geborenen Mutter in einem Reihenmittelhaus in der A-Strae in A-Stadt. Er war als selbststandiger Journalist tatig und nutzte hierfur im Keller des Wohnhauses ca 15 qm. Die Kosten fur das Reihenmittelhaus betragen im streitigen Zeitraum 1 774,45 Euro (Grundmiete und der an den Vermieter zu leistende Abschlag auf Nebenkosten), wobei die Kosten fur Wasser und Abwasser sowie Gas fur Heizung und Warmwasserbereitung vom Klager und seiner Mutter selbst an die jeweiligen Versorger zu zahlen waren. Die Kosten fur Gas und Warmwasser betragen ab April 2015 101 Euro monatlich. Wahrend die Mutter des Klagers im streitigen Zeitraum ihren Lebensunterhalt aus Renteneinkommen bestritt, verfugte der Klager weder ber Einkommen noch ber Vermogen.

Auf einen entsprechenden Leistungsantrag bewilligte der Beklagte und Berufungsbeklagte (in der Folge: Beklagter) dem Klager Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II iH des Regelbedarfs fur alleinstehende erwachsene Personen und in Hhe der Hlfte der tatsachlich geschuldeten Kosten fur Unterkunft und Heizung fur das Reihenmittelhaus in der A-Strae inkl der Kosten fur Wasser, Abwasser sowie Gas fur Heizung und Warmwasser allerdings ohne Bercksichtigung von Kosten fur Strom und Telefon (Bescheid vom 5.9.2014 idG des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2014 fur die Zeit von August 2014 bis Januar 2015 sowie Bescheid vom 2.2.2015, geandert durch Bescheid vom 3.2.2015 idG des Widerspruchsbescheides vom 15.5.2015 fur die Zeit von Februar bis Juli 2015).

Der Beklagte wies den Klager mit Schreiben vom 8.10.2014 darauf hin, dass seine Unterkunfts-kosten die aus Sicht des Beklagten angemessenen Unterkunfts-kosten fur einen Ein-Personen-Haushalt iHv 610 Euro zzgl Kosten fur Heizung erheblich berschreiten, und forderte den Klager auf, Bemuhungen zur Kostensenkung zu unternehmen und zumindest zehn Bemuhungen monatlich nachzuweisen. Ab 1.5.2015 knnten nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten bei der Leistungsberechnung bercksichtigt werden. Hierauf erwiderte der Klager, dass er weiter mit seiner Mutter zusammenleben mchte. Er sehe es als unrealistisch bzw unzumutbar an, zehn Bemuhungen monatlich nachzuweisen. Das Geld reiche nicht aus, um eine neue Wohnung zu suchen. Er msse zunachst Arbeit suchen bzw finden und die Probezeit bestehen. Erst dann knne er sich um eine neue Wohnung kammern. Der Beklagte wies den Klager darauf hin, dass es ihm unbenommen bleibe, zusammen mit seiner Mutter eine gunstigere Wohnung zu suchen.

Der Klager bewarb sich in der Folge erfolglos um eine Vier-Zimmer-Wohnung in B.. Weiter lie er sich im Juli 2015 fur eine gefurderte Wohnung registrieren. Anderweitige Kostensenkungsbemuhungen wies er bis Juli 2015 nicht nach. Der Klager legte â mit wenigen Lcken â fur den Zeitraum ab November 2014 Arbeitsunfahigkeitsbescheinigungen verschiedener rzte vor. Soweit dort der Grund der Arbeitsunfahigkeit codiert war, litt der Klager an einer nicht nher

bezeichneten Infektion der oberen Atemwege, einer essentiellen Hypertonie, nicht näher bezeichnet, ohne Angabe einer hypertensiven Krise, einer Entzündung der Speiseröhre, die durch einen regelmäßigen Rückfluss von saurem Magensaft in die Speiseröhre verursacht wird, bzw an einer nicht näher bezeichneten Entzündung des Magen-Darm-Trakts, dessen Ursprung nicht näher bekannt ist.

Für die Zeit ab August 2015 bewilligte der Beklagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur noch unter Berücksichtigung der aus seiner Sicht angemessenen Bruttokaltmiete für einen Ein-Personen-Haushalt iHv 610 Euro monatlich zzgl der Hälfte der tatsächlichen Kosten für Gas (50,50 Euro). Einkommen wurde bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt (Bescheid vom 23.7.2015 für den Zeitraum August 2015 bis Januar 2016).

In seinem Widerspruch wies der Kläger darauf hin, dass er nunmehr einen Rechtsanwalt beauftragt habe, um die für das Reihenmittelhaus geschuldete Miete überprüfen zu lassen. Im Juli 2015 habe er sich für eine Sozialwohnung vormerken lassen. Seine Wohnung sei im Vergleich zu anderen Wohnungen in A-Stadt nicht teuer. Schließlich legte Kläger ab August 2015 monatlich Listen mit gewerblichen Vermietern in A-Stadt vor, bei denen er sich um eine Wohnung bemüht haben will. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 4.12.2015).

Gegen den Bescheid vom 23.7.2015 idG des Widerspruchsbescheides vom 4.12.2015 wandte sich der ab diesem Zeitpunkt anwaltlich vertretene Kläger mit der am 23.12.2015 zum Sozialgericht München erhobenen Klage. Es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, einen Wohnungswechsel durchzuführen. Er sei schwer erkrankt und nicht in der Lage gewesen, die Wohnung zu wechseln. Ungeachtet dessen habe er sich um eine günstigere Wohnung bemüht, allerdings ohne Erfolg. Dies gelte auch für öffentlich geförderten Wohnraum. Die vom Beklagten festgesetzte Mietobergrenze könne für den Kläger nicht gelten, da der Mietspiegel, auf den zur Bestimmung der Mietobergrenze zurückgegriffen worden sei, die von ihm und seiner Mutter bewohnte Unterkunftsform ein Reihenmittelhaus nicht berücksichtige. Mit am 4. und 17.1. sowie 2.2.2018 beim Sozialgericht eingeworfenen Schriftsätzen erweiterte der Kläger sein Begehren auf die Bescheide vom 2.2.2016, vom 20.7.2016 sowie vom 17.1.2017. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht wurde für den Kläger unter Abänderung des Bescheides vom 23.7.2015 idG des Widerspruchsbescheides vom 4.12.2015 die Verurteilung des Beklagten zur Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten beantragt.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Dabei ging das Sozialgericht davon aus, dass die (schriftliche) Klageerweiterung unzulässig sei. Die Klage gegen den Bescheid vom 23.7.2015 sei unbegründet, weil die tatsächlichen Unterkunfts-kosten des Klägers unangemessen seien, der Kläger zur Kostensenkung aufgefordert worden sei und hinreichende Kostensenkungsbemühungen nicht nachgewiesen habe. Dem stehe die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht entgegen, da diese nicht durchgehend nachgewiesen worden sei (Urteil des Sozialgerichts München vom 6.2.2018, dem Klägervertreter zugestellt am 15.2.2018, hinsichtlich des

Geburtsdatums des Klägers berichtigt mit Beschluss vom 8.3.2018, dem Klägersvertreter zugestellt am 14.3.2018).

Hiergegen ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 15.3.2018 beim Landessozialgericht Berufung einlegen mit dem zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München verfolgten Ziel. Darüber hinaus wandte sich der Kläger immer wieder persönlich an das Landessozialgericht. Die vor dem Sozialgericht erweiterte Klage sei maßgeblich und zu berücksichtigen. Der Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass das vom Kläger zusammen mit seiner Mutter bewohnte Reihenmittelhaus mit Büro im Stadtteil des Klägers unangemessen sei. Der Kläger bilde mit seiner Mutter eine Wohn- und keine Haushaltsgemeinschaft. Er habe sich um eine Kostensenkung bemüht. Ein Umzug sei nicht zumutbar. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Mutter des Klägers zwischenzeitlich über 70 Jahre alt und krank sei. Der Kläger sei über die Querelen mit dem Beklagten dauerhaft krank geworden, so dass ihm ein Grad der Behinderung von 30 anerkannt worden sei. Hierzu legte der Kläger ärztliche Atteste zu seinem Gesundheitszustand bzw zu dem seiner Mutter vor. Weiter wurde ihm ärztlich bestätigt, dass er keine schweren Lasten heben könne.

Mit Schreiben vom 28.4.2018, das in leserlicher Form mit Schreiben vom 23.5.2018 auf dem Postweg beim Landessozialgericht einging, erweiterte der Kläger erneut sein Begehren. Neben den Entscheidungen, über die das Sozialgericht letztlich entschieden hat, ging es ihm um die Anerkennung der Wohngemeinschaft mit seiner Mutter (wohl in Abgrenzung zur Bedarfs- bzw Haushaltsgemeinschaft) sowie um die Anerkennung seiner Tätigkeit als selbstständiger Journalist. Weiter begehrte der Kläger höhere Leistungen für den Zeitraum August 2014 bis Juli 2015 sowie Februar 2016 bis Januar 2019 (Bescheide vom 5.9.2014, 2.2.2015, 2.2.2016, 17.1.2017 sowie 4.1.2018) inklusive Zinsen sowie Zinsen für den Zeitraum August 2015 bis Januar 2016. Mit Schriftsatz vom 7.8.2018 erweiterte der Kläger sein Begehren um die Übernahme der Forderung der S. GmbH für Strom iHv 599,47 Euro zzgl der Gerichts- und Mahnkosten.

Der Klägerbevollmächtigte beantragte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat,
das Urteil des Sozialgerichts München vom 6.2.2018 aufzuheben und den Beklagten in Abänderung des Bescheides vom 23.7.2015, geändert durch den Bescheid vom 29.11.2015 (Regelbedarfsanpassung Januar 2016) idG des Widerspruchsbescheides vom 4.12.2015 zu verurteilen, dem Kläger Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der auf ihn nach der Kopfmethode entfallenden hälftigen tatsächlichen Kosten zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Beklagten und dem Sozialgericht beigezogen wurden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Streitig ist in der Berufungsinstanz das Urteil des Sozialgerichts München vom 6.2.2018, berichtigt durch Beschluss vom 8.3.2018, mit dem die Klage gegen den Bescheid vom 23.7.2015 idG des Widerspruchsbescheides vom 4.12.2015 auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zeitraum August 2015 bis Januar 2016 abgewiesen wurde. Darüber hinaus ist auch nach [Â§ 86 SGG](#) bereits Gegenstand des Verfahrens geworden auch streitig der Änderungsbescheid vom 29.11.2015, mit dem vom Beklagten die Regelbedarfsanpassung für den Monat Januar 2016 verfügt wurde. Im Ergebnis zu Recht ist das Sozialgericht dabei davon ausgegangen, dass vor dem Sozialgericht streitig allein die genannten Entscheidungen bzw. höhere Leistungen für den genannten Zeitraum waren. Denn die zunächst im Wege der Klageerweiterung vom Kläger schriftsätzlich einbezogenen Bewilligungsentscheidungen für die Folgezeiträume wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht nicht weiterverfolgt. Damit wurde vor dem Sozialgericht der Rechtsstreit bezüglich aller von dem in der mündlichen Verhandlung zuletzt für den Kläger gestellten Anträge nicht mehr umfassten Entscheidungen bzw. Zeiträume durch eine (teilweise) Klagerücknahme erledigt. Eine Entscheidung durch das Sozialgericht durfte insoweit im Hinblick auf das Verbot des *â€œne ultra petita partiumâ€œ* nicht mehr ergehen (vgl. BSG, Urteil vom 23.6.1998 [B 4 RA 31/97 R](#) RdNr 30 zitiert nach juris). Entsprechendes gilt hinsichtlich der im Berufungsverfahren im Vorfeld der mündlichen Verhandlung erklärten Klageerweiterungen, nachdem diese im Rahmen des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags unberücksichtigt geblieben sind.

2. Die Berufung ist nicht begründet. Dem Kläger stehen über die im Bescheid vom 23.7.2015, geändert durch Bescheid vom 29.11.2015, idG des Widerspruchsbescheides vom 4.12.2015 festgesetzten Leistungen hinausgehende Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht zu.

Â

a) Der Kläger ist leistungsberechtigt iS des [Â§ 7 Abs 1 S 1 SGB II](#), da er im streitigen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht hatte, ohne jegliches Einkommen und Vermögen und damit hilfebedürftig iS des [Â§ 9 Abs 1 SGB II](#) war, sich Anhaltspunkte für das Fehlen seiner Erwerbsfähigkeit nicht ergaben und der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in A-Stadt hatte. Auch der Beklagte ging im streitigen Zeitraum davon ausgegangen, dass der Kläger vollumfänglich hilfebedürftig war. Anhaltspunkte für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft nach [Â§ 9 Abs 5 SGB II](#) finden sich nicht.

b) Der Kläger hat keinen Anspruch auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung, nachdem weder die Voraussetzungen des [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) noch die des [Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#) erfüllt sind.

aa) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind ([Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#)).

bb) Der KlÄxger kann seinen Anspruch auf Ä¼bernahme weiterer Unterkunftskosten nicht auf [Ä§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) stÄ¼tzen, da diese nicht angemessen waren.

(1.) Die tatsÄ¼chlichen Unterkunftskosten iS des [Ä§ 22 Abs 1 Abs 1 SGB II](#) betragen zumindest 887,23 Euro. Das ist die HÄ¼lfte der fÄ¼r das vom KlÄxger und seiner Mutter im streitigen Zeitraum bewohnte Reihenmittelhaus geschuldeten sog Bruttokaltmiete ohne Kosten fÄ¼r Wasser und Abwasser, wie sie der KlÄxger durch entsprechende Unterlagen iHv 1 774,45 Euro nachgewiesen hat. Die hÄ¼ftige Aufteilung der mietvertraglich geschuldeten Unterkunftskosten folgt der sog Kopfteilmethode, nach der die gesamten Unterkunftsbedarfe idR unabhÄ¼ngig von Alter oder NutzungsintensitÄ¼t anteilig pro Kopf aufzuteilen sind, wenn Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam benutzen (vgl BSG, Urteil vom 22.8.2013 â¼ B 14 AS 85/12 R mwN). Dies gilt unabhÄ¼ngig davon, ob der Leistungsberechtigte mit Mitbewohnern eine Bedarfs-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft bilden (vgl bereits BSG, Urteil vom 23.11.2006 â¼ B 11b AS 1/06 R), so dass die insoweit vom KlÄxger immer wieder geÄ¼uÄ¼erte Sorge, der Beklagte gehe vom Vorliegen einer Bedarfs- bzw Haushaltsgemeinschaft und nicht von der nach seiner Auffassung vorliegenden Wohngemeinschaft aus, hier nicht zu Tragen kommen kann. UmstÄ¼nde, aufgrund derer vorliegend von der Anwendung der sog Kopfteilmethode abzusehen wÄ¼re, sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. An dieser Stelle keine BerÄ¼cksichtigung finden kann schlie¼lich, dass der KlÄxger im streitigen Zeitraum als Journalist selbststÄ¼ndig tÄ¼tig war. Insbesondere kÄ¼nnen die Kosten fÄ¼r das BÄ¼ro im Keller des Reihenmittelhauses keinen zusÄ¼tzlichen Unterkunftsbedarf nach [Ä§ 22 Abs 1 SGB II](#) begrÄ¼nden (vgl BSG, Urteil vom 23.11.2006 â¼ B 11b AS 3/05 R â¼ RdNr 15). Die ggf insoweit in Betracht kommenden Eingliederungsleistungen sind nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidungen und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

(2.) Bereits die dem Vermieter geschuldete monatliche Bruttokaltmiete iHv 887,23 Euro war im streitigen Zeitraum fÄ¼r einen Ein-Personen-Haushalt nicht angemessen, so dass es auf die darÄ¼ber hinaus geschuldeten Kosten fÄ¼r Wasser und Abwasser nicht weiter ankommt. Die HÄ¼he der vom Beklagten insoweit fÄ¼r einen Ein-Personen-Haushalt als angemessen festgesetzten Kosten iHv 610 Euro monatlich bruttokalt ist nicht zu beanstanden. Nachdem der Beklagte vorliegend fÄ¼r den KlÄxger die Kosten fÄ¼r einen Ein-Personen-Haushalt (und nicht die HÄ¼lfte der Angemessenheitsgrenze fÄ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt) berÄ¼cksichtigte, kam auch hier die Sorge des KlÄxgers, man wÄ¼rde ihn und seine Mutter nicht als Wohn-, sondern als Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft werten, nicht zum Tragen.

(a) Das BSG hat seine Rechtsprechung zur PrÄ¼fung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der abstrakten â¼Angemessenheitâ¼ in [Ä§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) zuletzt dahin zusammengefasst und konkretisiert, dass zunÄ¼chst die (abstrakt) angemessene WohnungsgrÄ¼Ùe fÄ¼r die leistungsberechtigte Person sowie der angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen ist. In der Folge ist die aufzuwendende Nettokaltmiete fÄ¼r eine nach GrÄ¼Ùe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem ma¼geblichen Ä¼rtlichen Vergleichsraum nach

einem schlüssigen Konzept zu ermitteln. Zuletzt sind die angemessenen kalten Betriebskosten einzubeziehen.

(b) Diese Anforderungen an die abstrakte „Angemessenheit“ sind vorliegend erfüllt.

(aa) Das vom Beklagten der Bestimmung der Mietobergrenze zugrunde gelegte Konzept geht von einer angemessenen Wohnungsgröße für alleinstehende Personen iHv 50 qm aus. Dies entspricht der bundesobergerichtlichen Rechtsprechung, wonach zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße auf die Werte zurückzugreifen ist, welche die Länder auf Grund des § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben (vgl BSG, Urteil vom 19.2.2009 [B 4 AS 30/08 R](#) RdNr 14 ff). Dies sind in Bayern nach Nr 22.2 WFB 2012 bzw Nr 5.8. VVWoBindR für alleinstehende Personen bis zu 50 qm (vgl hierzu auch BSG, aaO). Dieser Wert ist auch für die Landeshauptstadt A. maßgeblich (vgl BSG, aaO, RdNr 17 und 19).

(bb) Es ist weiter nicht zu beanstanden, dass der Beklagte in seinem Konzept als Vergleichsraum vom Gebiet der Landeshauptstadt A. ausging. Insbesondere ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht eine eigene Mietobergrenze für den Stadtteil, in dem der Leistungsberechtigte wohnt, festzulegen (vgl konkret zu A-Stadt BSG, Urteil vom 10.9.2013 [B 4 AS 77/12 R](#) RdNr 22; noch offengelassen in BSG, Urteil vom 19.2.2009 [B 4 AS 30/08 R](#) RdNr 20ff).

(cc) Das auf dieser Grundlage vom Beklagten erstellte Konzept ist schlüssig. Das Konzept geht auf die Entscheidung des Landessozialgerichts vom 11.7.2012 [L 16 AS 127/10](#) bzw das im dortigen Verfahren streitige Konzept zurück, wie es im Berufungsverfahren durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof Dr K. vom 15.3.2012 zum Mietspiegel 2007 (bzw Korrekturen vom 3.4.2012 und vom 22.5.2012 zu den Bruttokaltmieten) nachvollzogen wurde. Dabei wurde auf Daten aus dem Mietspiegel 2007 zum Stichtag 1.7.2007 und zum Stichtag 1.7.2008 zurückgegriffen. Die gegen die Entscheidung des 16. Senats erhobene Revision blieb ohne Erfolg, da auch das Revisionsgericht zu dem Ergebnis kam, dass das vom Landessozialgericht gewählte Verfahren zur Überprüfung der vom Beklagten angemessenen Angemessenheitsgrenze in 2007 und 2008 den Vorgaben der bundesobergerichtlichen Rechtsprechung zum schlüssigen Konzept entspricht (vgl BSG, Urteil vom 10.9.2013 [B 4 AS 77/12 R](#) RdNr 28).

Der Beklagte hat dieses Konzept in der Folge in eigener Zuständigkeit von Prof Dr K. nach denselben wissenschaftlich anerkannten statistischen Verfahren fortschreiben lassen. Dabei wurde nunmehr zwischen Neuvertragsvermietungen (Neuvermietungen innerhalb der letzten vier Jahre) und Bestandsmieten (Mietanpassungen innerhalb der letzten vier Jahre) differenziert. Im Gutachten vom 6.8.2014 wurde parallel zur Erstellung des Mietspiegels für das Jahr 2015 die Mietobergrenze für 2014 erstellt. Für das Jahr 2015 empfahl der Gutachter die Beibehaltung der Werte aus 2014, da die Verbraucherpreisindizes mit den Stichtagen 1.1.2014 und 1.1.2015 annähernd identisch waren (Steigerungsrate:

â 0,003 %) und die sich hieraus ergebende Reduzierung zu vernachlässigen sei. So ergaben sich für 2014 und 2015 für Ein-Personen-Haushalte bzw Wohnungen um 50 qm Bestandsmieten iHv 484,09 Euro, Mieten für Neuvermietungen iHv 586,54 Euro bzw bei einem 95 %-Konfidenzintervall von 563,73 Euro bis 609,35 Euro monatlich bruttokalt.

Es ist zur Überzeugung des Senats nicht zu beanstanden, dass nunmehr zwischen Neuvertrags- und Bestandsmieten differenziert und auf den höheren Mittelwert der Neuvertragsmieten zurückgegriffen wird, da der Wert der Neuvertragsmieten noch näher das tatsächliche Mietangebot der letzten Jahre abbildet und für den Leistungsberechtigten günstiger ist, als der Mittelwert ohne Differenzierung zwischen Neuvertrags- und Bestandsmieten, der für 2014 und 2015 535,03 Euro betrug. Entsprechendes gilt, soweit der Beklagte ab 1.1.2014 und damit auch im streitigen Zeitraum auf den statistisch errechneten, für die Leistungsberechtigten günstigeren oberen Wert des Konfidenzintervalls zurückgriff (vgl Urteil des Senats vom 19.12.2016 â L 7 AS 477/15), wenn er die Mietobergrenze auf 610 Euro bruttokalt monatlich festlegte.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein Rückgriff auf die Daten für die Erstellung des Mietspiegels für die Stadt A. nicht zu beanstanden ist (vgl BSG, Urteil vom 10.9.2013 â [B 4 AS 77/12 R](#) â RdNr 26 f mwN). Insoweit kann der Kläger folglich nicht mit seinem Einwand gehört werden, dort seien Daten zu Mieten in Reihenmittelhäusern unberücksichtigt geblieben.

Es ist schließlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte im Rahmen seines Konzepts auf Daten zurückgreift, die nicht zwischen einer Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten differenzieren, sondern unmittelbar Daten zu Bruttokaltmieten nutzt. Dies ist hier nicht zu beanstanden, da statistische Daten zur Bestimmung der kalten Nebenkosten gerade im unteren Wohnsegment nicht vorliegen (vgl BSG, Urteil vom 10.9.2013 â [B 4 AS 77/12 R](#) â RdNr 31 mwN).

Gegen das Konzept des Beklagten kann schließlich nicht der sinngemäße Vortrag des Klägers durchgreifen, für den vom Beklagten festgesetzten Bruttokaltmietpreis sei es tatsächlich nicht möglich, in A-Stadt eine Wohnung 50 qm-Wohnung anzumieten. Nachdem die Mietobergrenze auf einem qualifizierten Mietspiegel beruht (vgl BSG, Urteil vom 10.9.2009 â [B 4 AS 77/12 R](#) â RdNr 38 mwN) und mit der dargelegten Fokussierung auf Neuvertragsmieten verankert auf das tatsächliche Mietangebot abstellt, ist davon auszugehen, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu diesem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt.

(c) Die nach der Kopfteilmethode auf den Kläger entfallenden tatsächlichen Unterkunftskosten übersteigen die nach dem als schlüssig zu bewertenden Konzept des Beklagten angemessenen Kosten erheblich. Da der Beklagte die angemessenen Unterkunftskosten iHv 610 Euro und die tatsächlichen Heizkosten iHv 50,50 Euro monatlich (1/2 von 101 Euro monatlich) bei der streitgegenständlichen Leistungsberechnung berücksichtigte, kommt eine Übernahme weiterer Kosten nach [Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II](#) nicht in Betracht.

cc) Ein höherer Leistungsanspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus [Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#). Es ist nicht festzustellen, dass es dem Kläger im Zeitraum von Oktober 2014 bis Juli 2015 subjektiv nicht möglich oder nicht zuzumuten war, seine Unterkunftskosten auf einen angemessenen Umfang zu reduzieren.

(1.) Nach [Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#) sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate ([Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#)).

(2.) Es ist nicht festzustellen, dass es dem Kläger subjektiv unmöglich war, seine Unterkunftskosten zu senken. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 8.10.2014 vom Beklagten darauf hingewiesen, dass seine Unterkunftskosten als unangemessen bewertet und 610 Euro als angemessen betrachtet werden. Weiter wurde der Kläger aufgefordert, seine Kosten zu senken und dies monatlich zu belegen. Soweit der Beklagte seinen Hinweis auf die aus seiner Sicht angemessene Bruttokaltmiete beschränkte und keine Angaben zur Angemessenheit der Heizkosten machte, ist dies vorliegend unerheblich, da die Heizkosten (auch hier unter Berücksichtigung der sog Kopfteilmethode) in tatsächlicher Höhe als Bedarf berücksichtigt wurden. Ergänzend wurde vom Beklagten bestärkt, dass der Kläger sich zusammen mit seiner Mutter eine günstigere Unterkunft suchen könne.

Auf dieser Grundlage war der Kläger in die Lage versetzt, in der Zeit von Oktober 2014 bis Juli 2015 seine Unterkunftskosten auf einen angemessenen Umfang zu senken. Es sind keine Gründe vorgetragen oder anderweitig ersichtlich, aufgrund derer dies dem Kläger subjektiv unmöglich war. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass der Kläger keine hinreichenden Bemühungen zur Kostensenkung entfaltete. Aktenkundig ist insoweit lediglich eine Bewerbung um eine konkrete Wohnung, nämlich um eine Neubauwohnung in B.. Darüber hinaus hat sich der Kläger spät, nämlich erst im Juli 2015, um eine Sozialwohnung bemüht. Selbst wenn man die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der für das Reihenmittelhaus geschuldeten Miete als geeignete Bemühung um Kostensenkung ansehen wollte, finden sich insgesamt über einen Zeitraum von mehr als neun Monaten lediglich drei Bemühungen. Dies bleibt weit hinter den Anforderungen zurück, die an Leistungsberechtigte iR des [Â§ 22 Abs 1 S 3 SGB II](#) zu stellen sind.

Es ist schließlich nicht festzustellen, dass der Kläger aufgrund der durch entsprechende Bescheinigungen über weite Strecken ab November 2014 belegten Arbeitsunfähigkeit daran gehindert war, seine Unterkunftskosten zu senken. Soweit die vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entsprechende Kodierungen enthielten, litt der Kläger an Infektionen der oberen Atemwege, einer essentiellen Hypertonie ohne hypertensive Krise, einem Magen-Darm-Infekt sowie an einer Endzündung der Speiseröhre aufgrund Reflux. Dass

keine dieser Erkrankungen den KlÄger durchgehend ans Bett band oder auch nur an der Kontaktaufnahme mit Dritten hinderte, ergibt sich bereits daraus, dass der KlÄger sich in der insoweit mageblichen Zeit von Oktober 2014 bis Juli 2015 fortgesetzt mit dem Beklagten, dem kommunalen TrÄger und Dritten schriftlich Äber seine Probleme im Leistungsbezug mit dem Beklagten sowie Äber die Probleme seiner Mutter mit dem zustÄndigen SozialhilfetrÄger schriftlich auseinandersetzte. Nichts anderes ergibt sich schlielich aus den im Laufe des Berufungsverfahrens vorgelegten Attesten zum Gesundheitszustand des KlÄgers und seiner Mutter, nachdem diese bereits nicht den hier mageblichen Zeitraum zwischen der Kostensenkungsaufforderung und der Absenkung der Kosten auf den angemessenen Umfang betreffen. Das Attest, wonach der KlÄger schwere Lasten nicht heben dÄrfe, kann nicht von KostensenkungsbemÄhungen, sondern lediglich von der Verpflichtung, den Umzug selbst durchzufÄhren, entbinden. Insoweit verweist der Beklagte zu Recht darauf, dass in diesem Fall Hilfe beim Umzug zur VerfÄgung gestellt wÄrde.

(3.) GrÄnde, aus denen eine Senkung der Unterkunftskosten dem KlÄger im Zeitraum von Oktober 2014 bis Juli 2015 unzumutbar gewesen sein kÄnnte, sind nicht ersichtlich. So wurde der KlÄger bereits vom Beklagten darauf hingewiesen, dass er sich zusammen mit seiner Mutter eine gÄnstigere Unterkunft suchen kÄnne. Dass die Mutter des KlÄgers im Herbst 2014 bzw bis Juli 2015 nicht in der Lage gewesen sein sollte umzuziehen, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Dies ergibt sich insbesondere weder aus dem damaligen Alter der Mutter mit knapp Äber 70 Jahren noch aus deren aktenkundigem Gesundheitszustand. Allein die Tatsache, dass es sich bei dem Reihenmittelhaus um das langjÄhrige Familienheim des KlÄgers und seiner Mutter handelte, kann eine Unzumutbarkeit der Kostensenkung nicht begrÄnden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#). GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024